



Vergaberichtlinien für Förderungen durch die *Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung*

1. Allgemeine Grundsätze

Die Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung vergibt Mittel zur Projektförderung im Rahmen der Stiftungssatzung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

2.1 Förderanträge, die nicht mit den Satzungszielen der Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung übereinstimmen werden abgelehnt.

2.2 Anträge sind unter Verwendung des Förderantrags (www.reissiger-stiftung.de) rechtsverbindlich unterzeichnet an den Stiftungsvorstand zu richten. Die Stiftung erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Mit der Unterzeichnung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an. Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist ggf. vorzulegen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

2.3 Vor Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

2.4 Anträge auf Zuwendungen werden bis zum 28. Februar für Vorhaben des laufenden Jahres und bis März des Folgejahres an die

Carl-Gottlieb-Reißiger-Stiftung
Frau Ingrid Mundil
Brandenburger Straße 26
14806 Bad Belzig

gerichtet.

2.5 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:
Vollständig ausgefüllter Spendenantrag;
Kostenangebote (wenn Anschaffungen, Investitionen, Gesamtkosten etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind);
Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein.



- 2.6 Der Stiftungsvorstand entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.
- 2.7 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid (Bestätigungsvermerk auf dem Förderantrag), der Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
- 2.8 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

3. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 3.1 Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 3.2 Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ändert sich das der Stiftung eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Durchführung etc. ist der Förderantrag in geänderter Form einzureichen, bei schon erteilter Förderzusage oder bereits laufenden Projekten ist der Stiftungsvorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Bisherige Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit. Über die Neuvergabe der Mittel wird unverzüglich im Stiftungsvorstand entschieden.

4. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.